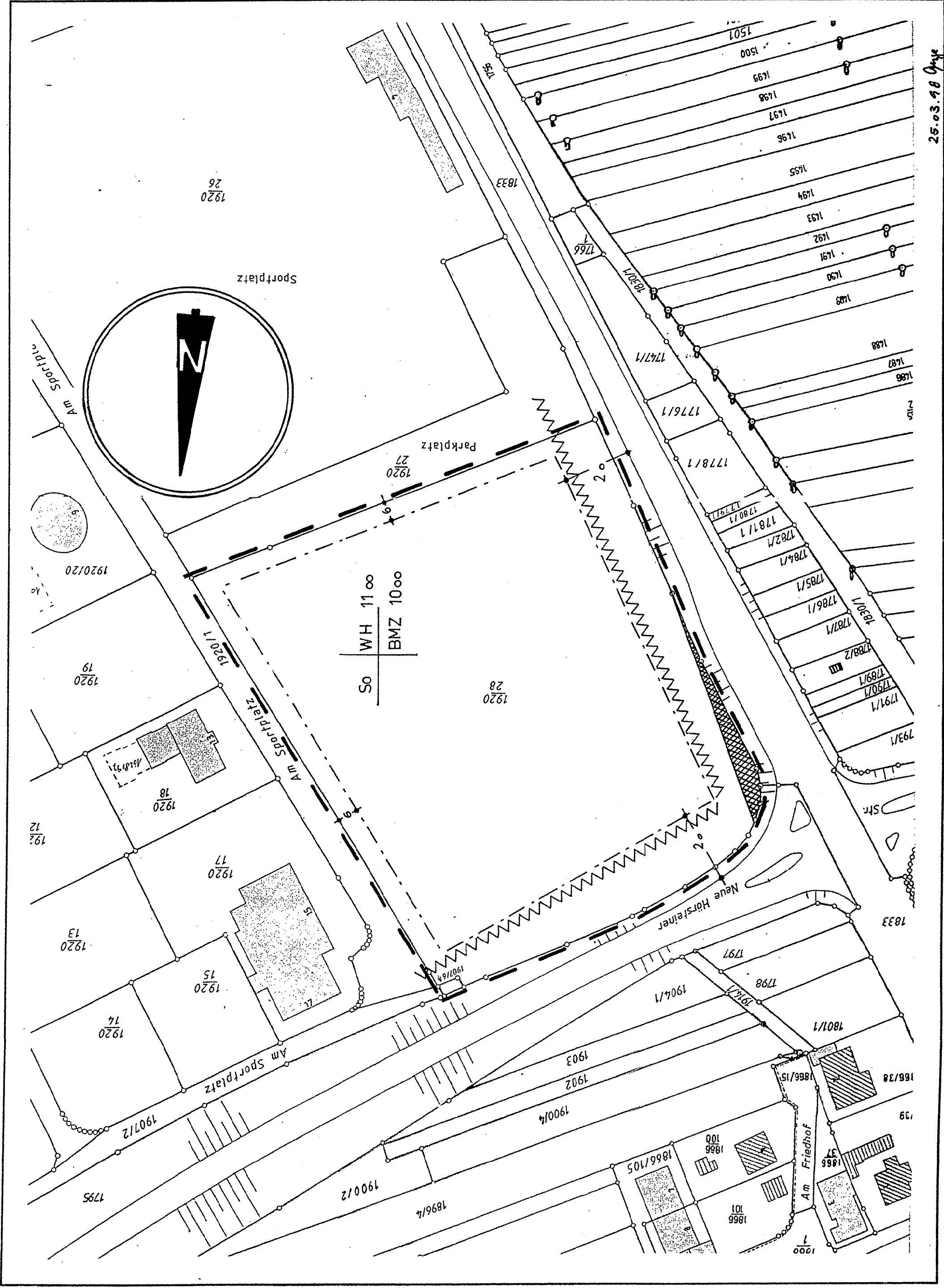




FESTSETZUNGEN			
	Grenze des Geltungsbereiches		
	Faugrenze		
	Fauverbotsgrenze		
	Sichtdreieck		
So	Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO		
WH	Wardhöhe 11,00 ü. Gelände		
BMZ	Baumassenzahl 10.00		
HINWEISE			
1. Soweit sinnvoll, machbar und rechtlich zulässig, soll Oberflächenwasserrückhaltung bzw. -versickerung erfolgen.			
2. Grünordnungsangelegenheiten werden im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens geregelt.			
3. Bezüglich des Immissionsschutzes wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.1998 der Empfehlung des Sachgebietes Immissionsschutz beim Landratsamt folgend, eine schallschutztechnische Begutachtung bei der Gesellschaft für Ingenieurwesen, Franken-Consult, in Auftrag gegeben.			
Gemäß schalltechnischer Berechnung vom 03.09.1998 PN 304 608 fl sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.			
Die übrigen Festsetzungen gelten auch für diese Änderung weiter.			
GEMEINDE KARLSTEIN A.MAIN			
— Bauamt —			
MASSTAB 1 : 1000	DATUM 25.03.98	GEÄNDERT 30.04.98	Opt

Gemeinde Karlstein a. Main

OT Dettingen a.M. / Großwetzheim

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"ÖSTLICH DER B 8"

ÄNDERUNG

1998

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.03.98 beschlossen.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.07.98 bis 31.08.98 im Rathaus, Am Oberflur 1, öffentlich ausgelegt.

Karlstein a. Main, 01.09.98

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Karlstein a. Main hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzungsbeschluss.

Karlstein a. Main, 01.10.98

1. Bürgermeister

Mit Ohne Auflagen gem. § 10 Abs 2 BauGB mit Vg. vom 26.10.98 Nr. 52.7-610-114 genehmigt.

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Karlstein a. Main, 26.10.98

1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die Änderung wurde am 30.10.98 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Karlstein a. Main, 2.11.98

1. Bürgermeister